

Kassen- und Finanzordnung des Kreisverbandes Bündnis 90 / Die Grünen Frankfurt am Main

Neben den Finanzordnungen des Bundesverbandes von Bündnis 90 / Die Grünen und des Landesverbandes Hessen von Bündnis 90 / Die Grünen und der Finanzordnung für Kreisverbände des Landesverbandes Bündnis 90 / Die Grünen, Hessen, sowie dem Parteiengesetz, gibt sich der Kreisverband folgende Kassen- und Finanzordnung.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Kreisverband Bündnis 90 / Die Grünen Frankfurt ist in Finanzangelegenheiten die kleinste selbständige Einheit von Bündnis 90 / Die Grünen des Gebietsverbandes Frankfurt am Main.
2. Die Änderung der Kassenordnung bedarf dem Beschluss der Kreismitgliederversammlung von Bündnis 90 / Die Grünen Frankfurt.

§2 Mitgliedschaft

1. Dem Kreisverband obliegt die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 1% des Netto-Einkommens. Der Richtwertbeitrag beträgt 18 €. Für SchülerInnen, Studierende, Arbeitslose, RentnerInnen und sozial Bedürftige kann der Betrag auf Antrag auf mindestens 6 € gesenkt werden.

§ 3 Haushaltsführung

1. Der Kreisverband führt, als kleinste selbständige Einheit, die Geschäfte, Buchhaltung und Kasse von Bündnis 90 / Die Grünen Frankfurt.
2. Der/Die Kreisschatzmeister/in stellt für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan auf, der von der Kreismitgliederversammlung und dem Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit verabschiedet wird. Des weiteren legt er/sie der Kreismitgliederversammlung jährlich einen mittelfristigen Finanzplan vor, der mindestens die nächsten 4 Jahre berücksichtigt.
3. Der Kreisvorstand legt nach Ablauf eines Haushaltsjahres der Kreismitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Ausgaben und Einnahmen des Kreisverbandes vor. Diesem ist der Bericht der Kassenprüfer beizulegen. Die Kreismitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Entlastung des Vorstandes.

§ 4 Konten und Kassenführung

1. Alle Konten sind auf den Namen von Bündnis 90 / Die Grünen Frankfurt zu eröffnen.
2. Der Kreisvorstand kann weitere Personen mit der Führung der Kasse und Konten beauftragen. Diese sind dem Kreisvorstand rechenschafts- und auskunftspflichtig.
3. Alle im Geschäftsbereich des Kreisverbandes bestehenden Bankvollmachten sind in ein Verzeichnis einzutragen.

4. Die Kassenführung soll den Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit genügen.
5. Die Haushaltstitel sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 5 Stadtteilgruppen

1. Der Kreisvorstand kann Personen damit beauftragen die Kassen einer Stadtteilgruppe zu führen. Der/Die Kreisschatzmeister/in oder nach § 4 (2) beauftragte Personen haben die Aufsicht über die Kassenführung. Die beauftragte Person der Stadtteilgruppe ist dem/der Schatzmeister/in oder dessen/deren beauftragter Person auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
2. In der Regel wird die/der Beauftragte der Stadtteilgruppen durch die jeweilige Stadtteilgruppenversammlung bestimmt und vom Kreisvorstand bestätigt. Die jeweilige Stadtteilgruppe muss die Ernennung durch ein Protokoll nachweisen.
3. Führt eine Stadtteilgruppe eine Barkasse nach § 3 (1) „Finanzordnung für Kreisverbände“ so darf die Einlage 1000 € nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann der/die Kreisschatzmeister/in eine zeitlich befristete Ausnahme von dieser Regelung genehmigen.
4. Die Beauftragten der Stadtteilgruppen sind verpflichtet bei Ihnen eingehende Spenden zeitnah unter Angabe des Namens und vollständiger Adresse der spendenden Person dem/der Schatzmeister/in oder nach § 4 (2) beauftragten Personen zur Kenntnis zu bringen.

§ 6 MandatsträgerInnenbeiträge

1. Der Kreisverband Bündnis 90 / Die Grünen erhebt neben den Mitgliedsbeiträgen nach § 6 „Finanzordnung für Kreisverbände“ MandatsträgerInnenbeiträge von Stadtverordneten der Grünen im Römer, deren Fraktionsvorsitzende/n, Ausschussvorsitzende/n, Stadtverordneten-Vorsteher/in und deren Stellvertreter/in. Des weiteren von Magistratsmitgliedern.
2. Der MandatsträgerInnenbeitrag beträgt 18 von Hundert der Aufwandsentschädigung (siehe Anhang 1) nach „Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen“ Frankfurt am Main.
3. Des weiteren soll von Ortsbeiratsmitgliedern und deren Fraktionsvorsitzende/n, sowie den Ortsvorstehern/innen, Stadtbezirksvorstehern/innen, Sozialbezirksvorsteher/innen und Schiedspersonen, MandatsträgerInnenbeiträge in Anlehnung an § 6 (2) erhoben werden.
4. Die Beiträge sollen ortsbezirknah verwendet und durch den jeweiligen Beauftragten der Stadtteilgruppen nach § 5 (1) erhoben werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Kassenordnung tritt nach Beschluss der Kreismitgliederversammlung am 13.03.2013 in Kraft.

Anhang 1 (nicht Teil der Satzung)

Nach §6, Absatz 2 beträgt der MandatsträgerInnenbeitrag 18 % der Aufwandsentschädigung nach "Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen" der Stadt Frankfurt am Main.

Die unten aufgeführten Beträge richten sich nach der aktuell gültigen Fassung vom 29.01.2009. (Stand 13.03.2013)

1. MandatsträgerInnenabgaben, die der Kreisverband erhebt (monatlich)

Stadtverordnete 169,20 €

Ehrenamtliche Magistratsmitglieder 169,20 €

Hauptamtliche Magistratsmitglieder 400 €

Zusätzlich erhebt der Kreisverband von folgenden Personen monatlich:

Stadtverordnetenvorsteher/in 116,10 €

Stellvertr. Stadtverordnetenvorsteher/innen 46,44 €

Fraktionsvorsitzende 92,88 €

Ausschussvorsitzende 46,44 €

2. MandatsträgerInnenbeiträge, die die/der Beauftragte der Stadtteilgruppen erheben soll (monatlich)

Mitglieder des Ortsbeirates 42,66 €

Stadtbezirksvorsteher/innen 67,68 €

Sozialbezirksvorsteher/innen 67,68 €

Sozialpfleger/innen 33,84 €

Schiedspersonen 51,30 €

Zusätzlich soll die/ der Beauftragte der Stadtteilgruppen von folgenden Personen monatlich erheben:

Ortsvorsteher/innen 29,16 €

Fraktionsvorsitzende in den Ortsbeiräten 23,22 €